

093 K 007/21



## AMTSGERICHT KÖLN

### BESCHLUSS

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Dienstag, 08.04.2025, 10:00 Uhr,**

**im Amtsgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, Erdgeschoss,  
Saal 18,**

der im Grundbuch von Köln-Rondorf 28748 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Köln-Rondorf, Flur 51, Flurstück 5524/351, Gebäude-und  
Freifläche, Bayenthalgürtel 37, groß: 392 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte in 50968 Köln- Marienburg, Bayenthalgürtel  
37

Das Gebäude besteht aus Vollunterkellerung, zwei Vollgeschossen und  
ausgebautem Dachgeschoss, auf dem linken Grundstücksteil ist im Bereich des  
Bauwichts eine Einzelgarage angeordnet. Das Objekt steht unter Denkmalschutz.  
Baujahr (gem. Denkmalliste): um 1925, Wohnflächen: rd. 211 m<sup>2</sup>.

In den Jahren 2012 bis 2013, 2016, 2017 und 2018 erfolgten umfangreiche  
Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, laut Wertgutachten vermittelt das  
Objekt insgesamt einen gepflegten Eindruck, Grundstücksgröße: 392 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.04.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 2.140.000,00 € (incl. Wert des Zubehörs (Einbauschränke) mit 4.000,00 €) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Köln, 10.12.2024